

Satzung der Nürnbergin Pölkkyveikot e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. Januar 2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nürnbergin Pölkkyveikot“ (NPV).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Mөлkky-Sports.
2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verfolgt durch
 - a) Organisation regelmäßiger Mөлkky-Spieltage (Saisonspielbetrieb);
 - b) Organisation von offenen Vereinsturnieren sowie sonstigen offenen Mөлkky-Veranstaltungen;
 - c) Information und Unterstützung von Kultur-, Freundschafts-, und Sportvereinen zur Organisation von Mөлkky-Turnieren;
 - d) Informationsbereitstellung an Interessengruppen und Spielvorführung zur Verbreitung des Mөлkky-Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Nürnbergin Pölkkyveikot e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag oder per E-Mail der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail spätestens bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer die Aufgabe des Schriftführers und der andere des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorstand kann um maximal 2 zusätzliche Mitglieder erweitert werden, die je nach Bedarf mit bestimmten Aufgaben betraut werden und bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt sind.
3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so nimmt der Vorstand eine Zuwahl vor. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsch-Finnische Gesellschaft Nürnberg e.V. (DFG Nürnberg)“.

Erlangen, den 16. Januar 2016

Satzung der Nürnbergin Pölkkyveikot e.V.

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder